

Verordnung über den Elternurlaub

Änderung vom [Datum]

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 153.13 (Verordnung über den Elternurlaub vom 11. Januar 2011) (Stand 1. Mai 2011) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (neu)

¹ Bei der Geburt eines eigenen Kindes wird dem Vater ein bezahlter Urlaub von 10 Arbeitstagen gewährt.

² Bei einer Mehrlingsgeburt besteht ebenfalls nur ein Anspruch auf 10 Arbeitstage bezahlten Urlaubs.

³ Der Urlaub ist innerhalb von 6 Monaten ab dem Tag der Geburt zu beziehen.

⁵ Während der Dauer der Lohnfortzahlung fällt die Erwerbsausfallentschädigung des Bundes an den Arbeitgeber.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Lauber

die Landschreiberin: Heer Dietrich